

Zulassung und Listung von Trinkwasseruntersuchungsstellen sowie deren Überprüfung

I. Rechtliche Regelung

Für die Untersuchung von Trinkwasser einschließlich der Probennahmen im Sinne der **Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch** (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Neufassung vom 10.03.2016 (BGBl. I, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 (BGBl. I Nr. 2, S. 99) ist eine **Zulassung** der Untersuchungsstelle durch die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV notwendig.

Voraussetzungen für Zulassung und Tätigwerden einer Trinkwasseruntersuchungsstelle sind ein entsprechender Antrag der Untersuchungsstelle an die zuständige Stelle und die Erfüllung der in § 15 Abs. 4 Satz 4 TrinkwV genannten Anforderungen:

1. Akkreditierung als Prüflaboratorium von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der VO (EG) Nr. 765/2008 in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probennahmen in der Matrix Trinkwasser für die Untersuchung von Trinkwasser gemäß der TrinkwV
2. Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 2a TrinkwV unter Berücksichtigung der angeführten Anlagen
3. mindestens einmal jährliche erfolgreiche Beteiligung an externen Qualitätssicherungsprogrammen.
4. die Arbeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
5. eine funktionierendes System der internen Qualitätssicherung
6. Verfügen über hinreichend qualifiziertes Personal für die Durchführung der Untersuchungen
7. die Zulassung und die Listung durch die Benannte Stelle eines Bundeslandes.

Die Zulassung wird für die im jeweiligen Bundesland tätigen Untersuchungsstellen erteilt, soweit diese nicht bereits durch ein anderes Bundesland zugelassen und dort gelistet sind.

Die Zulassung gilt bundesweit.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle hat gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 TrinkwV eine Liste der im jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen bekannt zu machen.

Nach § 15 Abs. 6 TrinkwV überprüft die Benannte Stelle regelmäßig, ob die in § 15 Abs. 4 Satz 3 TrinkwV genannten Voraussetzungen bei den in dem jeweiligen Land zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstellen erfüllt sind.

II. Zuständigkeitsregelung in Sachsen-Anhalt:

Mit RdErl. des Ministeriums für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalts vom 25.1.2012 (MBI. LSA 2012, S. 95), zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 13.09.2013 (MBI. LSA 2013, S. 514) wurden dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV LSA) u. a. die folgenden Aufgaben übertragen:

- Tätigwerden als Benannte Stelle nach § 15 Abs. 6 TrinkwV
- Erteilung der Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 Satz 3 TrinkwV
- Aktualisierung und Bekanntmachung der Liste der in Sachsen-Anhalt zugelassenen Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 Satz 4 TrinkwV

III. Verfahren zur Zulassung und zur Bekanntmachung der Trinkwasseruntersuchungsstellen in der Liste des Landes Sachsen-Anhalt

Die Zulassung der in Sachsen-Anhalt tätigen Untersuchungsstelle erfolgt auf schriftlichen **Antrag**.

Nachfolgende **Antragsunterlagen**^[1] sind beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Freimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale) einzureichen:

1. Name und Anschrift der Untersuchungsstelle und des Laborinhabers
2. Zeugnisse über die Berufsausbildung und Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit des Laborleiters sowie dessen Vertreter jeweils für mikrobiologische und chemisch-physikalische Untersuchungen
3. Anzahl, Namen und Qualifikation der in der Untersuchungsstelle beschäftigten Mitarbeiter, einschließlich der internen und externen Probennehmer
4. Für mikrobiologisch arbeitende Laboratorien die Erlaubnis nach § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung
5. Kopie der Akkreditierungsurkunde und der Anlagen, aus denen ersichtlich ist, für welche Verfahren oder Bereiche die Akkreditierung ausgesprochen wurde
6. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Trinkwasserringversuchen innerhalb des letzten Jahres
7. Erklärung, ob eine Zulassung bereits in einem anderen Bundesland erfolgt ist

Über den Antrag auf Zulassung der Untersuchungsstelle wird durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid entschieden.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Untersuchungsstelle. Sie werden auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Alle in Sachsen-Anhalt zugelassenen Untersuchungsstellen werden in eine **Liste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen** aufgenommen. Darin werden für die jeweilige Untersuchungsstelle die Prüfgebiete zusammenfassend aufgeführt:

- Physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen (inkl. Indikatorparameter), einschließlich Probennahmen

- Mikrobiologische Untersuchungen (inkl. Indikatorparameter), einschließlich Probenahmen
- Untersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe, einschließlich Probenahmen

Die Liste wird auf der Internet-Homepage des LAV LSA unter folgender **Adresse** bekannt gemacht:

[Liste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen in Sachsen-Anhalt](#)

Darüber hinaus sind in einer durch Mausklick abrufbaren Anlage die Prüfverfahren nach TrinkwV benannt, für die die Untersuchungsstelle zugelassen ist.

IV. Regelmäßige Überprüfung der Untersuchungsstellen

Die Benannte Stelle des LAV LSA überprüft regelmäßig bei den in Sachsen-Anhalt zugelassenen Untersuchungsstellen, ob die in § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Inhaber/Leiter der Untersuchungsstelle dem LAV LSA unaufgefordert **zum Ende des Kalenderjahres** alle Änderungen zu den unter Punkt **III. Nr. 1. bis 6.** eingereichten Antragsunterlagen mitzuteilen und die aktuellen Nachweise über die **Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen** des vorzulegen.

Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch Kontrolle der jährlich einzureichenden Unterlagen, gegebenenfalls durch Sichtung zusätzlich angeforderter Berichte über Begehungen durch Sachverständige der Akkreditierungsstelle oder durch Begehung der Untersuchungsstellen durch die Benannte Stelle des LAV LSA.

Unverzüglich sind dem LAV LSA alle Änderungen im Zusammenhang mit der Akkreditierung anzuzeigen.

[1] Sofern es sich um ausländische Laboratorien handelt, sind die Antragsunterlagen in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.

November 2018

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Datenschutzhinweise für Antragsteller gem. Art. 13 DSGVO zur Datenverarbeitung im Zulassungs-/Überprüfungsverfahren für eine Trinkwasseruntersuchungsstelle

Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV LSA) möchte Sie darüber informieren, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und wofür diese Daten verwendet werden.

Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt, auch an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortlicher, Datenschutzbeauftragter und Aufsichtsbehörde

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist das LAV LSA. Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den Datenschutzbeauftragten des LAV LSA richten. Die entsprechenden Kontaktdaten des LAV LSA sowie für den dortigen Datenschutzbeauftragten lauten:

Postanschrift: Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Datenschutzbeauftragter
Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle
E-Mail: andreas.gramatke@sachsen-anhalt.de

Zudem besteht für Sie ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg.

2. Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Bei der Übersendung von Antragsunterlagen für die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle sowie von Unterlagen zur jährlichen Überprüfung der Zulassung per Post oder per E-Mail werden die folgenden für das Antrags-/Überprüfungsverfahren erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 1 BDSG-neu elektronisch erfasst und gespeichert:

- Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Titel)
- Kommunikationsdaten (Telefonnr., Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse)
- Daten zur Ausbildung und Weiterbildung
- Daten zum bisherigen beruflichen Werdegang, Ausbildungs- und Arbeitszertifikate
- Angaben zu sonstigen Qualifikationen

Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens als Trinkwasseruntersuchungsstelle und der jährlichen Überprüfung der Zulassung werden die per Post oder per E-Mail mitgesandten Unterlagen gespeichert.

3. Empfänger

Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich von der gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV zuständigen obersten Landesbehörde (hier: Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, MS) oder bei einer von ihr benannten Stelle (hier: LAV LSA) verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

4. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden ein Jahr nach einem bestandskräftigen Unwirksamwerden einer Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle gelöscht.

5. Recht auf Auskunft, Widerruf und Löschung

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft oder Berichtigung über die zu Ihnen beim LAV LSA gespeicherten Daten zu verlangen sowie Auskunft über deren Herkunft und den Zweck der Speicherung.

Zudem steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sie können der Nutzung Ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen sowie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies führt allerdings zum Erlöschen der Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle.